



1091 WIEN, SPITALGASSE 31

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Konsumentenschutz  
Abteilung IX/A/4  
Stubenring 1  
1010 Wien

E-Mail: [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
[eva-maria.pfandlsteiner@sozialministerium.at](mailto:eva-maria.pfandlsteiner@sozialministerium.at)

TEL +43 1 404 14-100  
FAX +43 1 408 84 40

INFO@APOTHEKERKAMMER.AT  
WWW.APOTHEKERKAMMER.AT

DVR: 24635

GZ: LEG/NOV/2019/098  
EA/KI

Ansprechpartner:  
Mag. Andreas Eichtinger  
DW 193

WIEN, 19. Dezember 2019

**ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS GESUNDHEITSTELEMATIKGESETZ 2012 UND DAS BUNDESGESETZ BGBL. I NR. 37/2018 GEÄNDERT WERDEN**  
**GZ: BMASGK-72300/0172-VIII/A/4/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitstelematikgesetz 2012 und das Bundesgesetz BGBL. I Nr. 37/2018 geändert werden, Stellung nehmen zu können, und hält Folgendes fest:

Die Apothekerinnen und Apotheker haben die Patientinnen und Patienten sowie die Öffentlichkeit entsprechend einer Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) über unerwünschte Arzneimittelwirkungen in angemessener Weise zu informieren und an der Vermittlung von Gesundheitswissen in Richtung einer Verbesserung einer gesunden Lebensführung mitzuwirken. In § 1 Abs. 4 der Apothekenbetriebsordnung 2005 wurde diese WHO-Empfehlung in der Form umgesetzt, dass die Apothekerinnen und Apotheker zur Durchführung von Vorsorgemaßnahmen und deren Überwachung sowie zur Informationsvermittlung im Bereich Gesundheitserziehung und -aufklärung mit dem Ziel einer Verbesserung einer gesunden Lebensführung berechtigt sind.

Die Bedeutung einer möglichst engmaschigen Kontrolle des Impfstatus der Bevölkerung kommt in einer an die Ärzteschaft gerichteten WHO-Empfehlung besonders deutlich zum Ausdruck: Nach dieser Empfehlung soll jeder Arztkontakt dazu genutzt werden, um zu überprüfen, ob die empfohlenen Impfungen durchgeführt worden sind, und – sofern notwendig – um fehlende Impfungen nachzuholen. Im Sinne der angestrebten Optimierung der Impfversorgung der Bevölkerung lässt sich diese Empfehlung der WHO zur Abklärung des Impfstatus uneingeschränkt auf die Apotheken übertragen.



Schon seit jeher führen die Apotheken in ihrer Funktion als niederschwellig zugängliche Gesundheitseinrichtung in großer Anzahl hochprofessionelle Impfberatungen durch und wirken an diversen Impfaktionen der Sozialversicherung sowie der pharmazeutischen Industrie mit. Die Apotheken werden dabei gerade auch von jenen Kunden zu Impffragen konsultiert, welche z.B. aus Zeitgründen keine Ärzte aufsuchen können oder sich einen raschen Überblick über ihren Impfstatus verschaffen wollen. Nicht übersehen werden darf, dass die Impfberatungen in Apotheken maßgeblich zur Entlastung der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte beitragen und dadurch signifikante Kostenersparnisse für das öffentliche Gesundheitssystem erzielt werden.

Die Apotheken leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zu einer hohen Durchimpfungsrate und der Prävention von Infektionskrankheiten in der Bevölkerung. Mehr als 400.000 Kundenkontakte pro Tag in den österreichischen Apotheken bieten dabei ein enormes Potenzial für die Durchführung von Impfberatungen und die Förderung des Impfbewusstseins der Patientinnen und Patienten. Die Beratungskompetenz der Apothekerinnen und Apotheker bei Impfungen wird durch hochqualitative Fortbildungen sichergestellt.

Aus Gründen der Arzneimittelsicherheit sind die Apotheker auch bei der Abgabe von Impfstoffen unentbehrlich. Keine andere Berufsgruppe hat einen so breiten und umfassenden Überblick über die verfügbaren Impfstoffe, deren Wirkungen sowie möglichen unerwünschten Neben- und Wechselwirkungen wie die Apothekerinnen und Apotheker. Bei bestimmten Impfstoffen ist eine pharmazeutische Abklärung im Sinne einer umfassenden Wechselwirkungsprüfung unbedingt erforderlich. Beispielsweise muss der Zeitraum zwischen dem Absetzen bestimmter Immunsuppressiva (z.B. Rituximab oder Alemtuzumab) und der Verabreichung gewisser Lebendimpfstoffe mindestens 12 Monate betragen. Der Apotheker kann bei Kenntnis des aktuellen Impfstatus des Patienten in der Zusammenschau mit der aktuellen Medikation potentielle Neben- und Wechselwirkungen sofort feststellen und damit unerwünschte Arzneimittelwirkungen vermeiden.

Im Rahmen der Durchführung von Impfberatungen werden den Apothekerinnen und Apothekern seit jeher Impfpässe von Patientinnen und Patienten vorgelegt. Wenn die Apotheker ihrer Kontroll- und Beratungspflicht im Zusammenhang mit Impfstoffen auch in Zukunft bei zunehmender Digitalisierung der Prozesse innerhalb des Gesundheitswesens verlässlich nachkommen sollen, benötigen diese auch bei der Einführung eines elektronischen Impfpasses einen umfassenden Zugriff auf die darin gespeicherten Impfdaten. Eine Impfberatung ohne Kenntnis des aktuellen Impfstatus des Kunden durchzuführen, wäre nicht nur äußerst unprofessionell, sondern würde auch die Arzneimittelsicherheit massiv gefährden.

Seitens der Österreichischen Apothekerkammer wird daher die **Schaffung einer Berechtigung der Apotheken zur Einsicht in den Elektronischen Impfpass** in § 24f. Abs. 4 Z 1. lit. c) des vorliegenden Entwurfs **ausdrücklich begrüßt**. Vor dem Hintergrund der im öffentlichen Interesse gelegenen Zielsetzung des

Gesetzesentwurfs, die **Impfversorgung der Bevölkerung u.a. durch ein effektives Erinnerungsservice hinsichtlich notwendiger Impfungen** zu optimieren, ist es allerdings dringend erforderlich, den Apotheken als essentiellen Gesundheitsdienstleistern neben einer Zugriffsberechtigung auf die zusammenfassende Darstellung der im zentralen Impfregister gespeicherten Daten auch ein **Zugriffsrecht auf den persönlichen Impfkalender im Sinne des § 24d. Abs. 2 Z 2 des vorliegenden Entwurfs** einzuräumen. In § 24f. Abs. 4 Z 2 des Entwurfs wäre daher aus unserer Sicht eine diesbezügliche Ergänzung der Zugriffsberechtigung der Apotheken durch einen Verweis auf die Bestimmung des § 24d. Abs. 2 Z 2 vorzunehmen.

Schließlich schlagen wir vor, die **Speicherfrist für ELGA-Gesundheitsdaten** in § 20 Abs. 4 GTelG im Zuge der vorliegenden Novelle allgemein von 12 auf zumindest 18 Monate zu erhöhen, um allfällige Wechselwirkungen verordneter und abgegebener Arzneimittel aus Gründen der Arzneimittelsicherheit über den Gültigkeitszeitraum der zugrunde liegenden ärztlichen Verschreibungen hinaus erfassen zu können. Speziell bei Arzneimitteln, welche als sogenannte „Bedarfsmedikation“ nicht regelmäßig eingenommen werden, kann die Anwendungsdauer häufig deutlich über den Zeitraum eines Jahres hinausreichen, sodass eine generelle Speicherfrist von 12 Monaten in diesen Fällen zu kurz greift.

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, wir bitten um Berücksichtigung unserer in dieser Stellungnahme ausgeführten Anliegen, die einer Vervollständigung des Konzepts des Elektronischen Impfpasses durch das Leistungsangebot der Apotheken dienen!

Abschließend teilen wir mit, dass diese Stellungnahme auch an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Die stv. Kammeramtsdirektorin:

Mag. iur. Karin Rösel-Schmid

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Weitere Informationen finden Sie unter <a href="http://www.apothekerkammer.at/Themenbereiche/Amtssignatur">http://www.apothekerkammer.at/Themenbereiche/Amtssignatur</a></p>
---	---